

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats bei Gruppenwahl (§ 6 WO – SächsPersVG)

Der Wahlvorstand, den

.....
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

Wahlausschreiben

für die Wahl des Personalrats bei Gruppenwahl (§ 6 WO-SächsPersVG)

Gemäß § 12 SächsPersVG ist in/im

.....
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Die Zahl der in Regel Beschäftigten beträgt, davon Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Der zu wählende Personalrat besteht aus Mitgliedern.

Davon erhalten die Beamten Vertreter/innen,
 die Angestellten Vertreter/innen,
 die Arbeiter Vertreter/innen.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter wählen ihre Vertreter/innen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Eine gemeinsame Wahl wurde nicht beschlossen (§ 19 Abs. 2 SächsPersVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern in den Gruppen gliedert sich wie folgt:

Beamte: Frauen Männer
Angestellte: Frauen Männer
Arbeiter: Frauen Männer

Diese sollten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis auf den Vorschlagslisten vertreten sein (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SächsPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses, des SächsPersVG und der Wahlordnung liegen beim Wahlvorstand aus und können dort von jedem

Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zehn Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 WO-SächsPersVG). Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 18 Arbeitstagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte, Angestellte, Arbeiter) einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen für die Gruppe der Beamten von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen, der Angestellten von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen, der Arbeiter von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge können auch von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden. Diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 SächsPersVG).

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Nach Einreichung des Wahlvorschlages können Unterzeichner ihre Unterschrift nicht widerrufen (§ 9 Abs. 3 WO-SächsPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Beschäftigungsstelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann diese nicht zurückgezogen werden (§ 9 Abs. 2 WO-SächsPersVG). Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Wahlberechtigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden bis zum Abschluss der Stimmabgabe an gleicher Stelle wie das Wahlausschreiben ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet am/vom bis zwischen Uhr und Uhr in/im*) statt.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen (§ 17 WO-SächsPersVG) zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 WO – SächsPersVG erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderabgabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens.

Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl und öffentlicher Auszählung der Stimmen in..... (Ortsangabe) festgestellt**).

.....
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzende/r

Ausgehängt am
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am

*) genaue Ortsangabe, Straße, Hausnummer, Raum
**) genaue Angaben zu Ort, Straße, Hausnummer, Raum und Beginn